

Netznutzungsbedingungen der EG Hasbergen



Elektrizitätsgenossenschaft Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5
49205 Hasbergen
Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30
E-Mail: info@EG-Hasbergen.com
Bankkonten:
Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243
Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

Inhaltsverzeichnis:

1. Gegenstand
2. Anschluss
3. Netzkostenbeitrag
4. Strombezug und Bilanzkreiszuordnung
5. Netznutzung
6. Betrieb von Anlagen und Verbrauchsgeräten
7. Kundenanlage Inbetriebsetzung der Anlage
8. Grundstücksbenutzung
9. Transformatoranlage
10. Zutrittsrecht
11. Mess und Steuereinrichtungen
12. Ermittlung der Verbrauchsdaten
13. Vereinfachtes Verfahren der Ermittlung der Verbrauchsdaten
14. Schätzung der Verbrauchsdaten
15. Nachprüfung von Messeinrichtungen
16. Berechnungsfehler
17. Entgeltermittlung bzgl. Netznutzung
18. Zahlungen
19. Vertragsstrafe
20. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen
21. Kündigung
22. Beseitigung von Störungen
23. Umfang und Einschränkung der Anschluss und der Netznutzung
24. Benachrichtigung bei Unterbrechung der Anschluss bzw. Netznutzung
25. Haftung des Netzbetreibers
26. Weitergabe von Daten
27. Teilnichtigkeit
28. Rechtsnachfolge
29. Gerichtsstand



Elektrizitätsgenossenschaft

Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5

49205 Hasbergen

Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30

E-Mail: info@EG-Hasbergen.com

Bankkonten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243

Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

1. Gegenstand

Die allgemeinen Netzanschluss, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsbedingungen gelten für Anschlüsse am Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers. Sie regeln insbesondere die Herstellung und Vorhaltung des Anschlusses, die Grundstücksnutzung und die Netznutzung.

nach oben

2. Anschluss

2.1. Der Kunde ist am Zählpunkt über den bestehenden Anschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz angeschlossen. Am Zählpunkt darf nur so viel Leistung aus dem Netz entnommen werden, dass eine Überlastung des Anschlusses ausgeschlossen ist. Regelungen aus dem Netzanschluss und Anschlussnutzungsvertrag bzw. aus dem Netznutzungsvertrag bzw. aus dem Lieferantenrahmenvertrag bleiben unberührt. Stellt ein über den Anschluss an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossener Kunde Anforderungen an die Stromqualität, die über die Verpflichtung gemäß den anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, obliegt es diesem selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.

2.2. Art, Zahl und Lage der Anschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Netzbetreiber bestimmt.

2.3. Der Netzbetreiber erklärt sich bereit, auf Wunsch des Kunden dem Anschluss eine höhere als die bisher vertraglich festgelegte Anschlussleistung bereitzustellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber rechtzeitig ein Vertrag geschlossen wurde.

2.4. Der Kunde ist verpflichtet, den Netzbetreiber vor der Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage rechtzeitig zu informieren. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das öffentliche Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind. Hierbei sind die Technischen Anschlussbestimmungen (TAB), die Bestandteil dieses Vertrages sind, einzuhalten.

2.5. Die Anschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und stehen in dessen Eigentum. Der Anschluss bis zum im Netzanschluss und Anschlussnutzungsvertrag definierten Anschlusspunkt wird ausschließlich vom Netzbetreiber hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Anschluss muss für Beauftragte des Netzbetreibers jederzeit zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Anschlusses zu schaffen; für den Anschlusskasten, die Hauptverteiler oder eine Trafo-Station ist ein geeigneter Raum unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

2.6. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Anschlusses, ein Schaden der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

2.7. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Anschlusses zu verlangen.

2.8. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Sie sind für Anschlussarbeiten im Auftrag des Kunden vor Inbetriebsetzung der Anlage bzw. Verstärkung der Anschlusssicherungen fällig. Ansonsten kann der Netzbetreiber Vorauszahlungen in angemessener Höhe oder Sicherheitsleistungen verlangen.

2.9. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Netzbetreibers die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung / Änderung des Anschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.



Elektrizitätsgenossenschaft

Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5

49205 Hasbergen

Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30

E-Mail: info@EG-Hasbergen.com

Bankkonten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243

Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

[nach oben](#)

3. Netzkostenbeitrag

3.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vor dem Anschluss an das Verteilnetz vom Kunden einen angemessenen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen bis höchstens 30 kV (Niederspannungsnetz, Mittelspannungsnetz und Transformatorenstationen) zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

3.2. Ein weiterer BKZ ist vom Kunden zu zahlen, wenn er seine Leistungsanforderung an das Verteilnetz erhöht.

3.3. Netzkostenbeiträge sind verlorene Zuschüsse.

3.4. Der Netzbetreiber kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

[nach oben](#)

4. Strombezug und Bilanzkreiszuordnung

4.1. Der Kunde bezieht zur Deckung seines Gesamtstrombedarfs über den Zählpunkt elektrische Energie auf Basis von Stromlieferungsverträgen mit einem oder mehreren Lieferanten. Dabei muss ein Vertrag entweder den gesamten Bedarf des Kunden an dem Zählpunkt oder den über eventuelle Fahrplanlieferungen hinausgehenden Bedarf des Kunden vollständig abdecken (offener Liefervertrag). Hiermit verbunden ist die Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis.

4.2. Erfolgt eine Beendigung der Zuordnung des Kunden zu dem Bilanzkreis gem. Ziffer 4.1 gleich aus welchem Grund, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass dem zuständigen Netzbetreiber innerhalb von 1 Monat die Zuordnung zu einem neuen Bilanzkreis mitgeteilt wird. Soweit der zuständige Netzbetreiber von der Beendigung der Zuordnung zu einem Bilanzkreis Kenntnis erlangt und nicht zugleich die Zuordnung zu einem neuen Bilanzkreis erfolgt, wird der Netzbetreiber den Kunden über die Beendigung der Zuordnung unterrichten.

4.3. Für die Zeit, für die nach Ziffer 4.2 keine Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis veranlasst wird, wird der Kunde dem Bilanzkreis des Netzbetreibers/Allgemeinen Versorgers zugeordnet. In diesen Fällen liefert der Netzbetreiber/Allgemeiner Versorger dem Kunden Ersatzenergie.

4.4. Erfolgt nach der Beendigung der Zuordnung des Kunden zu einem Bilanzkreis nach Ziffer 4.2 keine Zuordnung des Kunden zu einem anderen Bilanzkreis innerhalb von 3 Monaten, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netznutzung des Kunden nach einer Ankündigung mit einer Frist von 14 Tagen zu unterbrechen und erst nach erfolgter Zuordnung zu einem Bilanzkreis wieder aufzunehmen.

[nach oben](#)

5. Netznutzung

5.1. Der Kunde ist berechtigt, das Elektrizitätsversorgungsnetz zum Zwecke der Entnahme von elektrischer Energie am Zählpunkt nach Maßgabe des Netznutzungsvertrages und dieser allgemeinen Bedingungen zu nutzen. Der Netzbetreiber ordnet die Abnahmestelle einem Handlungspunkt zu. Der Kunde vergütet in diesem Fall dem Netzbetreiber die Kosten für die Inanspruchnahme des Elektrizitätsversorgungsnetzes vom Handlungspunkt bis zum Zählpunkt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Abnahmestelle einem anderen Handlungspunkt zuzuordnen und das Netznutzungsentgelt neu festzusetzen (Ziffer 18.7).

[nach oben](#)



Elektrizitätsgenossenschaft

Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5

49205 Hasbergen

Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30

E-Mail: info@EG-Hasbergen.com

Bankkonten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243

Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

6. Betrieb von Anlagen und Verbrauchsgeräten

6.1. Anlagen und Verbrauchsgeräte sind so zu betreiben, dass

- Störungen anderer Anschlussnehmer und Kunden sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung. Insbesondere kann der Netzbetreiber Schutzvorkehrungen gegen störende Beeinflussung seines Netzbetriebes (z. B. durch Eigenanlagen, hohe Stromstöße, Frequenzüberlagerung, kapazitiven oder hohen induktiven Blindstrom, fehlende Tonfrequenzsperrern usw.) verlangen und auf die Einstellung von Schutzrelais in der vom Kunden benutzten Anlage Einfluss nehmen. Die vom Kunden benutzten Schaltanlagen sind so zu bemessen und auf Verlangen so zu ändern, dass sie den im Netz auftretenden Kurzschlussbeanspruchungen stets gewachsen sind.
- Der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des Netzbetreibers oder von galvanisch damit gekoppelten Netzen nicht beeinträchtigt wird. Erforderlichenfalls wird der Kunde auf Aufforderung durch den Netzbetreiber auf seine Kosten eigene Tonfrequenzsperrern einbauen.

6.2. Der Gebrauch der elektrischen Energie muss mit einem Leistungsfaktor zwischen $\cos \phi = 0,9$ kapazitiv und $0,8$ induktiv erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Netzbetreiber kann den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.

nach oben

7. Kundenanlage

7.1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter dem Anschlusspunkt, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers, ist der Kunde neben dem Anschlussnehmer verantwortlich. Hat der Kunde die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Für vermietete oder überlassene Anlagen gewährleistet der Kunde die Möglichkeit einer Versorgung zu „Allgemeinen Bedingungen“ des Netzbetreibers.

7.2. Die Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch einen in das Installateurverzeichnis des Netzbetreibers eingetragenen Installateur nach den Vorschriften der AVBEitV, dieser Allgemeinen Bedingungen, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den „Technischen Anschlussbestimmungen für das Mittel bzw. Niederspannungsnetz“ errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

7.3. Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, sollen plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile aus mess- und abrechnungstechnischen Gründen unter Plombenverschluss genommen werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers zu veranlassen.

7.4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind.

7.5. In den Leitungen zwischen dem Ende des Anschlusses und dem Zähler darf der Spannungsabfall unter Zugrundelegung der Nennstromstärke der vorgeschalteten Sicherungen nicht mehr als $0,5$ v. H. betragen.

7.6. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.

7.7. Aufgrund der Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilnetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.



Elektrizitätsgenossenschaft

Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5

49205 Hasbergen

Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30

E-Mail: info@EG-Hasbergen.com

Bankkonten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243

Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

nach oben

8. Inbetriebsetzung der Anlage

8.1. Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter setzen die Kundenanlage bis zur ersten Trennvorrichtung in Betrieb. Die weitere Kundenanlage wird durch den Installateur in Betrieb gesetzt.

8.2. Jede Inbetriebsetzung ist beim Netzbetreiber über den Installateur zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten.

8.3. Der Netzbetreiber kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

8.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

nach oben

9. Grundstücksbenutzung

9.1. Kunden, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit des Anschlusses an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt ferner, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

9.2. Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

9.3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

9.4. Der Grundstückseigentümer hat auch nach Kündigung des Anschlussvertrages die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

9.5. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziff. 9.1 und 9.4 beizubringen.

9.6. Der Kunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

9.7. Vertragliche Regelungen über die Grundstücksbenutzung werden durch die Absätze 8.1 bis 8.4 nicht berührt.

nach oben

10. Transformatorenanlage

10.1. Muss zur Versorgung des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Kunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für



Elektrizitätsgenossenschaft

Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5

49205 Hasbergen

Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30

E-Mail: info@EG-Hasbergen.com

Bankkonten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243

Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

die Dauer der Versorgung zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke nutzen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

10.2. Wird der Strombezug auf dem Grundstück eingestellt oder endet der Netzanschlussvertrag, hat der Kunde die Anlage noch weitere fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

10.3. Der Kunde kann die Verlegung der Anlage an eine andere geeignete Stelle verlangen, wenn ihm ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht zugemutet werden kann. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, solange die Anlage ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.

10.4. Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben dem Netzbetreiber die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Aufstellung der Transformatoranlage unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

10.5. Vertragliche Regelungen über die Duldung von Transformatoranlagen werden durch die Absätze 9.1 bis 9.3 nicht berührt.

nach oben

11. Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

nach oben

12. Mess- und Steuereinrichtungen

12.1. Der Netzbetreiber stellt die vom Kunden dem Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers entnommene Wirkarbeit/Wirkleistung und Blindarbeit/Blindleistung durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen müssen.

12.2. Der Netzbetreiber legt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen fest. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Steuereinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers. Er hat den Kunden anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren. Der Kunde stellt auf seine Kosten dem Netzbetreiber einen geeigneten Raum bzw. Platz zur Unterbringung der Mess und Steuereinrichtung bereit und unterhält ihn. Auf Verlangen des Kunden wird der Netzbetreiber die Mess- und Steuereinrichtungen verändern oder verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung und Steuerung möglich ist und die Voraussetzungen durch einen eingetragenen Installateur geschaffen werden. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Kunden zu tragen.

12.3. Der Netzbetreiber kann auf seine Kosten am Zählerplatz zusätzliche Messgeräte zur Überwachung der Entnahme anbringen.

12.4. Der Kunde haftet gegenüber dem Netzbetreiber für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers, es sei denn, er weist nach, dass er das Abhandenkommen oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

nach oben

13. Ermittlung der Verbrauchsdaten



Elektrizitätsgenossenschaft

Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5

49205 Hasbergen

Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30

E-Mail: info@EG-Hasbergen.com

Bankkonten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243

Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

13.1. Der Netzbetreiber misst die vom Kunden dem Netz entnommene mittlere Wirkleistung jeder Abrechnungsperiode grundsätzlich mittels eines Lastgangzählers und speichert diese Daten. Die Dauer einer Abrechnungsperiode beträgt 15 Minuten. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Dauer der Abrechnungsperioden neu festzulegen. Die Kosten für die Messung und die Verarbeitung der Daten trägt der Kunde entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt.

13.2. Die Ablesung von Lastgangzählern erfolgt in der Regel mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage. Der Kunde stellt hierzu bei jeder Messstelle unentgeltlich einen extern anwählbaren analogen Telekommunikationsanschluss sowie einen 230VoltAnschluss zwei Wochen vor Vertragsbeginn zur Verfügung und hält diesen unentgeltlich vor. Der Datenübermittlungsweg muss nicht eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei Veränderungen im Stand der Technik der Zähler und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Kunden abgestimmt.

13.3. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung aus 13.2 nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Kunde trägt die hieraus entstehenden Kosten.

nach oben

14. Vereinfachtes Verfahren der Ermittlung der Verbrauchsdaten

14.1. Wird vom Kunden ganzjährig in keiner Abrechnungsperiode mehr als 30 kW elektrische Leistung und insgesamt weniger als 30.000 kWh elektrische Energie aus dem Netz entnommen, so ist der Kunde berechtigt zu verlangen, dass ihm lediglich der Preis für die Messung der kumulierten Wirkenergie mittels eines Wirkenergiezählers in Rechnung gestellt wird.

14.2. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall berechtigt, lediglich die kumulierte Wirkenergie ggf. getrennt nach Tarifzeiten mittels eines Wirkenergiezählers zu erfassen. Für die Abrechnung der vom Kunden dem Netz entnommenen Wirkenergie/Wirkleistung mit dem Lieferanten des Kunden ist der Netzbetreiber berechtigt, ein synthetisches oder analytisches Lastprofil festzulegen, das dem Abnahmeverhalten des Kunden entspricht. Zur differenzierten Festlegung des Abnahmeverhaltens ist der Netzbetreiber berechtigt, Kundengruppen nach Verwendungszweck der elektrischen Energie oder nach Bedarfsarten zu bilden und den Kunden einer dieser Gruppen zuzuordnen.

14.3. Die Ermittlung des Zählerstandes des Wirkenergiezählers erfolgt in der Regel jährlich. Ablesetermine werden vom Netzbetreiber grundsätzlich im Rahmen seiner turnusmäßigen Ablesung festgelegt. Wechselt der Kunde seinen Lieferanten, so kann der Netzbetreiber eine zusätzliche Ablesung durchführen. Der Kunde hat den Beauftragten des Netzbetreibers zum Zwecke der Ablesung Zugang zum Zähler zu gewähren. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Kunde die Ablesung selbst durchzuführen und dem Netzbetreiber den Zählerstand mitzuteilen.

15. Schätzung der Verbrauchsdaten

Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei Ausfall oder Manipulation der Messeinrichtung.

nach oben

16. Nachprüfung von Messeinrichtungen

16.1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber gestellt, so ist dieser vor der Antragstellung zu unterrichten.



Elektrizitätsgenossenschaft

Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5

49205 Hasbergen

Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30

E-Mail: info@EG-Hasbergen.com

Bankkonten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243

Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

16.2. Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten dem Kunden.

nach oben

17. Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die abgenommene elektrische Energie für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsmenge des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund der im Vorjahr abgenommenen elektrischen Energie durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

nach oben

18. Entgeltermittlung bzgl. Netznutzung

18.1. Die Ermittlung des Netznutzungsentgeltes erfolgt je Zählpunkt auf Basis des Maximalwertes der Jahreshöchstleistung des Strombezuges sowie der Strombezugsmenge an diesem Zählpunkt soweit nichts anderes vereinbart wird.

18.2. Das Netznutzungsentgelt ist abhängig von der Spannungsebene, in der der Zählpunkt an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist.

18.3. Hat der Kunde mehrere Zählpunkte in einer Spannungsebene, die durch ein zusammenhängendes Netz des Kunden miteinander verbunden sind oder durch Schalthandlungen des Kunden galvanisch verbunden werden können, so wird für die Netznutzung die Summe der zeitgleich ermittelten ¼h-Leistungsmittelwerte an den Zählpunkten im Abrechnungsjahr zu Grunde gelegt.

18.4. Der Netzbetreiber stellt die zur Netznutzung zwingend notwendigen Systemdienstleistungen (Frequenzhaltung, Betriebsführung, Spannungshaltung und Versorgungswiederaufbau) zur Verfügung. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind mit dem Netznutzungsentgelt abgegolten.

18.5. Die Deckung der mit der Netznutzung verbundenen elektrischen Verluste erfolgt durch den Netzbetreiber. Die hierfür erforderlichen Aufwendungen sind mit dem Netznutzungsentgelt abgegolten.

18.6. Die über die Grenzwerte gemäß Ziff. 6.2 hinaus bezogene Blindarbeit wird, soweit gemessen, dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.

18.7. Bei einer Änderung der für die Entgeltberechnung maßgeblichen Faktoren ist der Netzbetreiber berechtigt, der Preisblätter anzupassen. Der Netzbetreiber wird eine Änderung der Preisblätter ortsüblich bekannt geben. Eine Änderung kommt insbesondere in Betracht, wenn dem Netzbetreiber für den Anschluss seines Verteilnetzes an das vorgelagerte Netz, für die Vorhaltung von Einspeisekapazität in sein Verteilnetz oder die Erbringung von Systemdienstleistungen oder durch vom Gesetzgeber durch zwingende Abnahme und /oder Vergütungspflichten zukünftig Mehrkosten entstehen. Soweit künftig Steuern oder sonstige die Verteilung elektrischer Energie belastende Abgaben wirksam werden, weshalb der Netzbetreiber verpflichtet wird, Energiesteuern vom Kunden einzuziehen, oder existierende Steuern oder Abgaben verändert werden, erhöht bzw. ermäßigt sich das Netznutzungsentgelt entsprechend. Bei einer Änderung der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ist der Netzbetreiber ebenfalls berechtigt, neue Preisblätter zu verwenden.

18.8. Ändern sich die Entgelte für die Netznutzung, so wird die Entnahme, für die die neuen Entgelte gelten, zeitanteilig auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt.

18.9. Der Netzbetreiber wird aufgrund des zwischen ihm und der jeweiligen Kommune bestehenden Konzessionsvertrages dem Kunden die auf die Entnahme der elektrischen Energie/Leistung entfallende



Elektrizitätsgenossenschaft

Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5

49205 Hasbergen

Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30

E-Mail: info@EG-Hasbergen.com

Bankkonten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243

Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

Konzessionsabgabe zusammen mit dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen. Die Höhe der Konzessionsabgabe entspricht dem zwischen dem Netzbetreiber und der Kommune vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

Verteilt der Kunde elektrische Energie/Leistung an Letztverbraucher weiter, so hat er dem Netzbetreiber bezüglich jedes einzelnen Letztverbrauchers die für die Berechnung der jeweiligen Konzessionsabgabe notwendigen Verbrauchsdaten nachzuweisen.

Hängt nach dem Konzessionsvertrag oder der Konzessionsabgabenverordnung die Höhe der Konzessionsabgabe vom Gesamtpreis aus Stromlieferung und Netznutzung ab, so ist der Kunde verpflichtet, eine Unterschreitung des Grenzpreises geeignet nachzuweisen.

18.10. Der Netzbetreiber ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen festzusetzen. Die endgültige Abrechnung wird mit der Jahresendabrechnung auf der Grundlage der von den Messeinrichtungen erfassten Daten durchgeführt.

nach oben

19. Zahlungen

19.1. Rechnungen werden zwei Wochen nach deren Zugang fällig, soweit der Netzbetreiber keinen abweichenden Zeitpunkt angibt. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Netzbetreiber auf der Abschlagsanforderung festgesetzten Zeitpunkt fällig. Der Kunde kommt in Verzug, wenn er auf eine Mahnung des Netzbetreibers, die nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung erfolgt, nicht zahlt. Unabhängig davon kommt der Kunde in Verzug, wenn er nicht zu einem im Vertrag kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt leistet. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch dreißig Tage nach Zugang der Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt.

19.2. Bei einem verspäteten Zahlungseingang ist der Netzbetreiber berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, vom Ablauf der Zahlungsfrist an Verzugszinsen mindestens nach Maßgabe der § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB zu berechnen (5,0% über dem aktuellen Basiszinssatz des § 1 Diskontsatzüberleitungsgesetz, dass sind am 01.05.2000 8,42%).

19.3. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

19.4. Einwände gegen die Rechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung,

- a) soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
- b) wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

19.5. Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

nach oben

20. Vertragsstrafe

20.1. Begraucht der Kunde elektrische Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so kann der Netzbetreiber eine Vertragsstrafe verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglich Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte nach dem für vergleichbare Kunden des Netzbetreibers geltenden Allgemeinen Tarif berechnet.

20.2. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.



Elektrizitätsgenossenschaft

Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5

49205 Hasbergen

Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30

E-Mail: info@EG-Hasbergen.com

Bankkonten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243

Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

[nach oben](#)

21. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

21.1. Der Netzbetreiber kann in begründeten Einzelfällen eine angemessene Sicherheitsleistung vom Kunden verlangen. Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der Netzbetreiber die Netznutzung ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheitsleistung geleistet ist.

21.2. Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- a) der Kunde mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung wiederholt in Verzug ist
- b) gegen den Kunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
- c) vom Netzbetreiber über den Kunden eingeholte Auskunft einer allgemeinen im Geschäftsleben anerkannten Auskunft (z.B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die begründete Besorgnis erhärtet, der Kunde werde den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen.

21.3. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

21.4. Der Netzbetreiber kann nach fruchtlosem Verstreichen einer nach Verzugseintritt ausgesprochenen Zahlungserinnerung gesetzten angemessenen Frist die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen.

21.5. Der Kunde ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlungen abzuwenden. Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung verrechnet.

21.6. Soweit der Netzbetreiber Sicherheitsleistung verlangt, kann diese auch in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht eines EUGeldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern erbracht werden. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

21.7. Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind.

21.8. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber beim Kunden einen Münzzähler einrichten.

[nach oben](#)

22. Kündigung

22.1. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, läuft das Vertragsverhältnis solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

22.2. Ändert der Netzbetreiber seine allgemeinen Bedingungen, so kann der Kunde das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen

22.3. Bei Umzug oder Eigentumswechsel ist der Kunde verpflichtet, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats, in dem das Ereignis eintritt, zu kündigen.

22.4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

22.5. Mehraufwendungen und Schäden, die durch unterlassene Kündigung gemäß Punkt 22.3 entstehen, ersetzt der Kunde dem Netzbetreiber.

22.6. Die Vertragspartner haben die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung. Ein Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners



Elektrizitätsgenossenschaft

Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5

49205 Hasbergen

Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30

E-Mail: info@EG-Hasbergen.com

Bankkonten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243

Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt wird. Ferner ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen, wenn er den Netzbereich, zu dem der Entnahmepunkt gehört, Dritten insbesondere im Rahmen des Ablaufs von Wegenutzungsverträgen gemäß § 13 Abs. 2 EnWG überlässt.

22.7. Das der Netznutzung zugrunde liegende Konzept beruht auf den Grundsätzen der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie vom 13. Dezember 2001 (VV II plus) bzw. Nachfolgeregelungen sowie auf den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in der jeweils gültigen Fassung. Bei einer wesentlichen Änderung der Verbändevereinbarung oder des ihr zu Grunde liegenden Netznutzungskonzepts sowie bei Änderung oder Fortentwicklung des Energiewirtschaftsgesetzes, sind beide Vertragspartner berechtigt eine Anpassung des Vertrages zu verlangen.

[nach oben](#)

23. Beseitigung von Störungen

Bei Störungen in den Anlagen des Kunden, zu denen ausschließlich der Netzbetreiber Zugang hat, übernimmt der Netzbetreiber die Beseitigung. Der Kunde kontaktiert hierzu die Netzleitstelle. Die Störungsbeseitigung wird dem Kunden nach Aufwand zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen des Netzbetreibers in Rechnung gestellt.

[nach oben](#)

24. Umfang und Einschränkung der Anschluss und der Netznutzung

24.1. Der Kunde darf während der Laufzeit des Anschluss und Anschlussnutzungsvertrages bzw. des Netznutzungsvertrages den Zählpunkt jederzeit nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung und dieser allgemeinen Bedingungen nutzen.

24.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung bzw. die Netznutzung ohne Fristankündigung einzuschränken oder zu unterbrechen, wenn

- a) er durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, daran gehindert ist, die Anschluss bzw. Netznutzung zur Verfügung zu stellen;
- b) dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten notwendig ist;
- c) dies zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches erforderlich ist;
- d) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen droht;
- e) die Entnahme elektrischer Energie und/oder Leistung unter Umgehung, Beeinträchtigung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen verhindert werden soll;
- f) es zu Störungen anderer Netznutzer oder zu störenden Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter durch Einrichtungen des Kunden kommt oder diese zu befürchten sind.

24.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung bzw. die Netznutzung durch den Kunden zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und den Zählpunkt vom Netz zu trennen, wenn der Kunde dem Anschluss und Anschlussnutzungsvertrag bzw. dem Netznutzungsvertrag und diesen allgemeinen Bestimmungen zuwiderhandelt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Eine Zuwiderhandlung liegt insbesondere vor bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Fälligkeit und Mahnung. Der Netzbetreiber kann mit der Mahnung zugleich die Beendigung der Netznutzung androhen.

24.4. Der Netzbetreiber ist auf Verlangen des Stromlieferanten des Kunden berechtigt, die Versorgung des Kunden einzustellen, wenn der Stromlieferant dem Netzbetreiber das Vorliegen der Voraussetzungen der Versorgungseinstellung im Verhältnis Kunde/Stromlieferant glaubhaft darlegt.

24.5. Der Netzbetreiber hat die Anschlussnutzung bzw. die Netznutzung durch den Kunden wieder uneingeschränkt zuzulassen, sobald die Gründe für die Einschränkung oder Unterbrechung entfallen sind



Elektrizitätsgenossenschaft

Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5

49205 Hasbergen

Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30

E-Mail: info@EG-Hasbergen.com

Bankkonten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243

Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

und der Kunde in den Fällen der Ziff. 24.2 e) bis f) sowie der Ziff. 24.3 und 24.4 die Kosten der Einstellung oder Unterbrechung sowie der Wiederaufnahme der Anschluss bzw. Netznutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

24.6. Der Netzbetreiber ist in den Fällen des Absatzes 24.2. berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Punkte e) und f) jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Netznutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 24.3 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 24.3 Satz 2 gilt entsprechend.

nach oben

25. Benachrichtigung bei Unterbrechung der Anschluss bzw. Netznutzung

Der Netzbetreiber wird die Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschluss bzw. Netznutzung rechtzeitig in geeigneter Weise, z.B. durch Veröffentlichung in regionalen Tageszeitungen, unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung dem Kunden gegenüber nur verpflichtet, soweit dieser dem Netzbetreiber gegenüber schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt hat, dass er zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen ist. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt ferner, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

nach oben

26. Haftung des Netzbetreibers

26.1. Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Netznutzung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Leistungserbringung durch den Netzbetreiber erleidet, haftet der Netzbetreiber nach Maßgabe der §§ 6 und 7 AVBEltV in der Fassung vom 21. Juni 1979, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1250), Anlage 1. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

26.2. Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Netzbetreiber bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen mitzuteilen.

nach oben

27. Weitergabe von Daten

27.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt und verpflichtet, im für die Vertragsabwicklung erforderlichen Umfang Abrechnungs und Vertragsdaten an den Lieferanten des Kunden sowie an andere weiterzugeben, die die korrekte Abrechnung von Lieferungen elektrischer Energie zwischen den Teilnehmern des Elektrizitätsmarktes überwachen und sicherstellen.

27.2. Die für die Abrechnung nach diesem Vertrag oder für dessen Abwicklung nötigen Daten dürfen nur nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und weitergegeben werden.

nach oben

28. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen des Netzanschlussvertrages oder dieser allgemeinen Bedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrem technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen



Elektrizitätsgenossenschaft

Hasbergen eG

Alte Tecklenburger Straße 5

49205 Hasbergen

Telefon (0 54 05) 92 09 - 0 · Telefax (0 54 05) 92 09 30

E-Mail: info@EG-Hasbergen.com

Bankkonten:

Sparkasse Osnabrück (BLZ 265 501 05) Kto.-Nr. 163 9304 243

Volksbank Lengerich/Lotte (BLZ 401 664 39) Kto.-Nr. 612 226 000

Erfolg möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

[nach oben](#)

29. Rechtsnachfolge

29.1. Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen. Bei Unterlassen der Mitteilung nach Satz 1 ist der Kunde verpflichtet, dem Netzbetreiber Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.

29.2. Bei einem Wechsel in der Person des Netzbetreibers verpflichtet sich der Netzbetreiber, das Vertragsverhältnis auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

[nach oben](#)

30. Gerichtsstand

30.1. Der Gerichtsstand für Kaufleute (§§ 1 ff. HGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist Osnabrück.

30.2. Das gleiche gilt, wenn der Kunde

- keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
- nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.